

+++ 10 Jahre CFM +++ 10 Jahre Gestellung +++ 10 Jahre Tarifflicht +++ 10 Jahre zu viel +++

Wichtige Informationen für gestellte Mitarbeiter

Die CFM Kollegen streiken schon wieder für einen Tarifvertrag und faire Bezahlung.

Du wirst dich fragen, was geht mich das an?

Wir Gestellte sind seit zehn Jahren nach dem AÜG an die CFM überlassen, das ist ja nicht neu. Was hat sich in den zehn Jahren geändert? Nichts? Oder fast nichts? Stimmt nicht ganz. In den zehn Jahren konnten alle Beschäftigten der Charité das Privileg eines Tarifvertrages genießen.

Das ist Sicherheit. Klare Strukturen im Arbeitsverhältnis, klare Gehaltsstrukturen in Form von Tabellen und regelmäßige Steigerungen je nach Abschluss des TV-Charité. Das ist schon etwas ins Wanken geraten, als die Charité den TV-Restrukturierung kündigte, um die PSMA auflösen zu können und verkündete, dass sich nichts ändern wird. Es sei nicht die Absicht, betriebsbedingt kündigen zu können. Trotzdem Sicherheit.

Anders in der CFM. Die Kolleginnen und Kollegen in der CFM haben immer noch keinen Tarifvertrag. Sie haben sich auf den Weg zu einem Tarifvertrag gemacht. Weil 10 Jahre Tarifflicht sind genug! Allen war und ist klar, das wird nicht einfach. Die CFM hat schon vor dem Sommer massiv mit Gegenmassnahmen, wie Einsatz von Leiharbeitern und Fremdarbeitern reagiert. Besonders deutlich ist das in den Bereichen Logistik, dem Hol- und Bringendienst, Modulversorgung, Krankentransport zu beobachten. Dort wo ver.di gut organisiert ist.

Auch wenn die Charité-Beschäftigten nicht im Streik sind, können sie bestreikte Tätigkeiten im Rahmen des Leistungsverweigerungsrechts ablehnen.

Eine besondere Rolle kommt den noch etwa 600 Gestellten zu, die nach dem AÜG „Leiharbeitnehmer“ sind und ebenfalls in einem bestreikten Betrieb die Arbeit verweigern dürfen!

Das die Gestellten unter das Arbeitnehmer Überlassungs Gesetz (AÜG) fallen, steht schon in den Informationsblättern, die alle betreffenden Beschäftigten 2005 erhalten haben.

Dies bestätigte Herr Christof Schmitt, Leiter der Rechtsabteilung und des Geschäftsbereiches Personal dem Klinikpersonalrat.

*Im Klartext bedeutet das, niemand kann dazu gezwungen werden, einen Tätigkeit zu verrichten, die ein anderer bestreikt.
(Urteil vom 10. September 1985- 1-AZR 262/84)*

Konkret heisst das für mich als Gestellten:

1. Ich gehe zu meinem Vorarbeiter, Gruppenleiter, Bereichsleiter oder sonstigen Leiter und sage ihm:
„ Ich habe den Streikaufruf gelesen, die CFM wird bestreikt. Ich nehme mein Recht auf Leistungsverweigerung wahr“ und
2. lege die Arbeit nieder.
3. Ich melde mich bei der Personalabteilung der Charité bei meinem Sachbearbeiter oder direkt bei Herrn Christof Schmitt, damit er mir eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb geben kann.
4. Bis dahin muss mich die Charité unter Fortzahlung der vollen Bezüge freistellen.

Sicher wird das einige Diskussionen geben. Und es wird ganz sicher dementiert und abgewiegelt werden.

Es ist unser Recht!

Wenn Unsicherheiten bestehen, dann geht direkt in die Personalabteilung zu Herrn Schmitt, Westring 1, CVK, fragt ihn persönlich, ruf ihn an (450 570687), schickt eine E-Mail (christof.schmitt@charite.de) oder ein FAX (450 570908). Was er dem Personalrat gesagt hat, kann er euch sicher wiederholen oder gar schriftlich geben.

Eure Unterstützung und Solidarität durch Leistungsverweigerung ist wichtig! Beschäftigte der Charité unterstützt den Streik in der CFM für einen Tarifvertrag!

Auch wenn die Charité-Beschäftigten nicht im Streik sind, können sie bestreikte Tätigkeiten im Rahmen des Leistungsverweigerungsrechts ablehnen.

An die Pflege: bringt während des CFM-Streiks keine Patienten zu Untersuchungen!



Ebenso KEINE

- Reinigungsarbeiten
- Hol-und Bringe“ Dienstleistungen
- Blutbotendienste
- Andere Logistik-Tätigkeiten

Fallt Euern Kollegen und Kolleginnen nicht in den Rücken. Werdet keine Streikbrecher! Danke für Eure Unterstützung.

Tarifvertrag CFM – Angleichung an den TV Charité!

V.i.s.P. Kalle Kunkel, Fachbereich 3, ver.di Bezirk Berlin, Köpenicker Str. 30

.....Snip.....snip.....

Personalabteilung der Charité
Westring 1 , CVK

Sehr geehrter Herr Schmitt,

ich habe heute einen Streikaufruf für die Beschäftigten der CFM gelesen.

Da ich nach dem AÜG in die CFM gestellt bin mache ich von meinem Recht auf Leistungsverweigerung gebrauch.
(Urteil vom 10.September 1985- 1-AZR 262/84)

Bitte beschäftigen Sie mich für die Zeit des Streiks in einen anderen Betrieb. Falls das nicht möglich ist bleibe ich unter Fortzahlung der Bezüge meiner Arbeit fern.

Mit freundlichem Gruß

Datum, Unterschrift